



Herr Wladimir Schneider ist Geschäftsführer und Alleinaktionär der W.S. AG mit Sitz in Zürich. Die Gesellschaft ist im weltweiten Handel und in der Produktion von Maschinenteilen tätig. Sie besitzt eigene Fabrikationsliegenschaften im In- und Ausland sowie diverse Ausstellungsräume. Herr Schneider überlegt sich, in verschiedene Geschäftsfelder seiner Gesellschaft zu investieren, und will zudem die Unternehmensstrategie anpassen. Er gelangt diesbezüglich mit folgenden steuerlichen Fragestellungen an Sie.

Aufgabe 1

Welches sind die generellen Voraussetzungen, damit eine steuerneutrale Ersatzbeschaffung nach DBG geltend gemacht werden kann?

Lösung

1. Ersatz innerhalb Anlagevermögen
2. Doppelte Betriebsnotwendigkeit
3. Ersatz innerhalb der Schweiz
4. Ersatz innert einer angemessenen Frist (ca. 2 Jahre)
5. Gewinnsteuerwert des Ersatzobjekts darf nicht tiefer sein als Gewinnsteuerwert des veräusserten Objekts
6. Die veräusserte Beteiligung muss mindestens 10% ausmachen und während mindestens einem Jahr im Besitz sein (Art. 64 Abs. 1^{bis} DBG).

Aufgabe 2

Herr Schneider will aus Standortüberlegungen die Ausstellungsräume von der Industriezone der Stadt Zürich (am Sitz der W.S. AG) in die besser frequentierte Einkaufszone verlegen. Die dort vorhandenen Ausstellungsräume können allerdings nur gemietet werden. Nach dem Umzug verkauft die W.S. AG die nicht mehr benötigten Ausstellungsräume in der Industriezone und realisiert einen Gewinn von rund 1 000 000 Franken. Diesen Erlös investiert die W.S. AG in ein (fremdvermietetes) Mehrfamilienhaus am Stadtrand von Zürich. Sind die Voraussetzungen für eine steuerneutrale Ersatzbeschaffung erfüllt?

Lösung

Nein. Das Mehrfamilienhaus ist Bestandteil der Vermögensanlage. Der Erlös ist nicht wieder in betriebsnotwendiges Anlagevermögen investiert worden. Der Kapitalgewinn gehört zum steuerbaren Reingewinn der W.S. AG.

Aufgabe 3

Gleicher Sachverhalt wie in Aufgabe 2, aber anstatt den Erlös in ein MFH zu investieren, kauft die W.S. AG aus dem ganzen Veräusserungserlös börsennotierte, ausschliesslich Schweizer Wertpapiere. Der Veräusserungsgewinn wird somit vollumfänglich reinvestiert. Kann hier die Ersatzbeschaffung beansprucht werden?

Lösung

Nein. Die SMI-Wertpapiere sind Bestandteil der Vermögensanlage. Der Erlös ist nicht wieder in betriebsnotwendiges Anlagevermögen investiert worden. Der Kapitalgewinn gehört zum steuerbaren Reingewinn der W.S. AG.

Aufgabe 4

Da der Handelsumsatz laufend sinkt, gedenkt Herr Schneider, das hohe Warenlager im Betrieb Zürich massiv abzubauen und die dabei realisierten stillen Reserven vollständig in eine neue, dem Zürcher Betrieb dienende Produktionsmaschine zu investieren. Kann in diesem Fall die Ersatzbeschaffung beansprucht werden?

Lösung

Nein. Die stillen Reserven sind im Umlaufvermögen und nicht im Anlagevermögen realisiert worden und somit nicht betriebsnotwendig.

Aufgabe 5

Ebenfalls ist der Verkauf einer alten, nicht mehr den heutigen Ansprüchen genügenden Produktionsmaschine im Betrieb Zürich durch eine neue, leistungsfähigere Produktionsmaschine im Betrieb Zürich angedacht. Folgende Eckdaten zu diesem Geschäftsfall sind bekannt:
 Buch- und Gewinnsteuerwert der veräusserten Maschine: CHF 80 000
 Veräusserungserlös der alten Produktionsmaschine: CHF 150 000
 Der Kaufpreis der neuen Produktionsmaschine: CHF 250 000
 Kann hier die Ersatzbeschaffung beansprucht werden?

Lösung

Ja.
 Umfang der Ersatzbeschaffung: CHF 70 000 (Buchgewinn bzw. realisierte stille Reserven)
 Buchwert neue Maschine: CHF 180 000
 Steuerbarer Gewinn aus dieser Transaktion: CHF 0

→ Ihr Weiterbildungsinstitut:

STS Schweizerische Treuhänder Schule AG
 Josefstrasse 53, 8005 Zürich, Telefon 043 333 36 66
 Fax 043 333 36 67, info@sts.edu, www.sts.edu